

Von: Miro.Ulrich@rpda.hessen.de <Miro.Ulrich@rpda.hessen.de>
Gesendet: Mittwoch, 12. Juli 2023 06:55
An: Kohl, Ralf <ralf.kohl@ruesselsheim.de>
Cc: Joerg.Nehrbass@rpda.hessen.de; Uwe.Eisenmenger@rpda.hessen.de;
Kommunal1.Azubi@rpda.hessen.de
Betreff: Rechtsaufsichtliche Bewertung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim am Main zu einer Stellenbesetzungssperre

Sehr geehrter Herr Kohl,

der seitens der Stadtverordnetenversammlung am 22. Juni 2023 gefasste Beschluss zu einer Stellenbesetzungssperre wird rechtsaufsichtlich wie folgt bewertet:

Die grundsätzliche Kompetenzabgrenzung zwischen der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat ergibt sich aus § 9 Absatz 1 HGO, wonach die Stadtverordnetenversammlung die wichtigen Entscheidungen trifft und die Verwaltung überwacht. Die Zuständigkeit des Magistrats liegt in der Besorgung der laufenden Verwaltung. Eine definitive Abgrenzung zwischen wichtigen Angelegenheiten und der laufenden Verwaltung wurde vom Gesetzgeber nicht vorgenommen.

Gem. § 51 Ziffer 5 HGO ist die Stadtverordnetenversammlung im Rahmen ihrer ausschließlichen Zuständigkeit für die Aufstellung **allgemeiner Grundsätze** zur Einstellung, Beförderung, Entlassung und Besoldung der städtischen Bediensteten zuständig. Jedoch liegt die Einstellung, Beförderung und Entlassung der städtischen Bediensteten gem. § 73 Absatz 1 HGO im Aufgabenbereich des Magistrats, der bei Erfüllung die von der Stadtverordnetenversammlung gegebenen Richtlinien beachten muss.

Des Weiteren hat die Stadtverordnetenversammlung nach § 51 Ziffer 7 HGO die Haushaltssatzung zu beschließen.

Die zum Gemeindefinanzrecht erlassene GemHVO mit ihren vom Hessischen Innenministerium vorgegebenen Mustern strukturiert den Beschluss zur Haushaltssatzung und damit auch die Festlegung zum Stellenplan im Sinne von § 94 Absatz 1 HGO.

Nach dem für die Stadt verbindlichen Muster 1 zu § 60 Nr. 1 GemHVO ist im sogenannten obligatorischen Teil der Haushaltssatzung unter dem § 7 die Stellenplanermächtigung zu fassen. Im anschließenden fakultativen Teil können gem. § 94 Absatz 2 letzter Satz HGO weitere Vorschriften, die sich auf die Erträge und Aufwendungen und den Stellenplan beziehen, aufgenommen werden.

Hierdurch wird auch im Hinblick auf den Stellenplan sichergestellt, dass die **grundsätzliche Ermächtigung** der Stadtverordnetenversammlung in der Haushaltssatzung zur Ausführung des Stellenplans (§ 7) nur in der Haushaltssatzung, beispielsweise in § 8 durch Richtlinien, eingeschränkt wird. Die Richtlinien sollen sich m. E. im Entscheidungsrahmen des § 51 Ziffer 5 HGO, d. h. auf die bereits erwähnten **allgemeinen Grundsätze**, beschränken.

Eine Kompetenz der Stadtverordnetenversammlung zu Einzelentscheidungen bezüglich einer Stellenbesetzungssperre ist vor dem Hintergrund des dargestellten rechtlichen Rahmens daher nicht gegeben.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Miro Ulrich

Dezernat I 16 - Kommunal- und Sparkassenaufsicht -



Gütesiegel
Familienfreundlicher
Arbeitgeber
Land Hessen

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Tel.: +49 (6151) 12 5256
Fax: +49 (6151) 12 4610
E-Mail: miro.ulrich@rpda.hessen.de
Internet: <https://rp-darmstadt.hessen.de>

Bitte nutzen Sie die Vorteile der elektronischen Kommunikation: Das geht schneller, spart Papier und schont die Umwelt!